

Zwischenverfahren

Als Zwischenverfahren wird das Verfahrenstadium bezeichnet, dass zwischen [Ermittlungsverfahren](#) und dem Hauptverfahren liegt.

Das Zwischenverfahren beginnt mit der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft und endet mit [Erlass](#) des Eröffnungsbeschlusses. Sobald die Anklage erhoben wird, tritt die Anhängigkeit des Verfahrens ein, der Beschuldigte wird zum Angeschuldigten (§ 157 [StPO](#)).

Das Zwischenverfahren wird von dem Gericht durchgeführt, bei dem die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben hat. Der Vorsitzende Richter stellt die Klage dem Angeschuldigten zu, räumt Frist zur Stellungnahme ein und bestellt, wenn notwendig, einen Pflichtverteidiger. Dann wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichtes geprüft. Wenn diese gegeben ist, ist zu ermitteln, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt (§ 203 [StPO](#)).

Liegt dieser vor, ergeht Eröffnungsbeschluss gem. §§ 203 [StPO](#), 206 [StPO](#), 207 [StPO](#). Dieser wird den Beteiligten zugestellt. Mit Eröffnung des Hauptverfahrens wird der [Angeschuldigte](#) zum Angeklagten. Gleichzeitig tritt Rechtshängigkeit ein, mit der Wirkung, dass wegen derselben prozessualen Tat keine weiteren Anklagen erhoben werden können. Es werden dann durch den Vorsitzenden Richter Termin zur Hauptverhandlung (§ 213 [StPO](#)) und die erforderlichen Ladungen angeordnet. Es ist eine einwöchige Ladungsfrist zu beachten (§ 217 [StPO](#)), auf deren Einhaltung verzichtet werden kann. Die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses erfolgt mit der Ladung.